Wichtige Informationen zum Frauenspielbetrieb in Hessen Saison 2023-2024

1. Allgemein - §3 Spielordnung

Alle Spiele werden nach den internationalen Regeln der FIFA sowie den dazu vom DFB und HFV erlassenen Ordnungen und Ausführungsbestimmungen durchgeführt.

2. Pflichten und Rechte des Klassenleiters

Ansetzungen, Absetzungen und Änderungen von Spielen erfolgen durch den Klassenleiter oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter. Der Regelspieltag ist Samstag. In allen Spielklassen ist grundsätzlich der letzte Spieltag zur gleichen Zeit durchzuführen.

3. Spielklassen/ Auf- und Abstieg

Hessenliga
12 Mannschaften, 1 Aufsteiger, max. 3 Absteiger
Richtzahl 12

Verbandsliga Nord
12 Mannschaften, 1 Aufsteiger, max. 3 Absteiger
2. Platz qualifiziert für Aufstiegsspiele mit VL Süd, Richtzahl 12

Verbandsliga Süd
12 Mannschaften, 1 Aufsteiger, max. 3 Absteiger
2. Platz qualifiziert für Aufstiegsspiele mit VL Nord, Richtzahl 12

Gruppenliga Nord
8 Mannschaften, 1 Aufsteiger, 1 Absteiger
Keine Aufstiegsspiele, Richtzahl 12

Gruppenliga Nord-West
10 Mannschaften, 1 Aufsteiger, max. 2 Absteiger
Keine Aufstiegsspiele, Richtzahl 12

Gruppenliga Ost
10 Mannschaften, 1 Aufsteiger, 1 Absteiger
Keine Aufstiegsspiele, Richtzahl 12

Gruppenliga Süd-Ost
12 Mannschaften, 1 Aufsteiger, max. 2 Absteiger
Keine Aufstiegsspiele, Richtzahl 12

Gruppenliga Süd-West
12 Mannschaften, 1 Aufsteiger, max. 2 Absteiger
Keine Aufstiegsspiele, Richtzahl 12

<u>Region Kassel</u>
Kreisoberliga
12 Mannschaften, 3 Aufsteiger,
Keine Aufstiegsspiele

Kreisliga B 1 (Kleinfeld 7er/9er)
7 Mannschaften

Kreisliga B 2 (Kleinfeld 7er/9er)
7 Mannschaften

<u>Region Gießen/Marburg</u>
Kreisoberligen
- **Gruppe 1:** 11 Mannschaften, 2 Aufsteiger
- **Gruppe 2**: 11 Mannschaften, 2 Aufsteiger

Keine Aufstiegsspiele

Kreisliga B (Kleinfeld 7er/9er)
9 Mannschaften

<u>Region Fulda</u>
Kreisoberligen (9er und 11er Mannschaften, Norweger Modell)
- **Gruppe Nord**: 11 Mannschaften, 2 Aufsteiger (Aufsteiger ist 11er Mannschaft)
- **Gruppe Süd:** 10 Mannschaften, 2 Aufsteiger (Aufsteiger ist 11er Mannschaft)

Keine Aufstiegsspiele

<u>Region Frankfurt</u>
Kreisoberliga
11 Mannschaften, 1 Aufsteiger, max. 2 Absteiger
Keine Aufstiegsspiele, Richtzahl 12

Kreisligen A
- Gruppe 1: 11 Mannschaften, 1 Aufsteiger
- Gruppe 2: 10 Mannschaften, 1 Aufsteiger

Keine Aufstiegsspiele

Kreisliga B (Kleinfeld 7er/9er)
13 Mannschaften

<u>Region Darmstadt</u>
Kreisoberligen
11 Mannschaften, 1 Aufsteiger
Keine Aufstiegsspiele

Kreisliga B (Kleinfeld 7er/9er)
9 Mannschaften

<u>Region Wiesbaden</u>
Kreisoberligen
- Gruppe 1: 9 Mannschaften, 1 Aufsteiger
- Gruppe 2: 8 Mannschaften, 1 Aufsteiger

Keine Aufstiegsspiele

4. Kleinfeldrunde - §8 Spielordnung

Im Frauenbereich gibt es in fünf Regionen (Frankfurt, Darmstadt, Gießen-Marburg, Wiesbaden, Kassel) Kleinfeldrunden. In diesen Spielklassen gibt es keinen Aufstieg.

5. Norweger Modell

Vor Rundenbeginn wird seitens der Klassenleitung festgelegt, ob das Norweger-Modell angewendet wird. Dieses Modell ist nur in den untersten Frauen-Ligen der jeweiligen Region (KL oder KOL) zugelassen.
Es wird auf die **Durchführungsbestimmungen zum Norweger Modell im Frauen-Spielbetrieb in der Saison 2023-2024 hingewiesen.**

6. Elektronischer Spielbericht - §38 Spielordnung

1. Platz- und Gastverein sind zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes verpflichtet. Zuwiderhandlungen können mit einer Verwaltungsstrafe gem. § 16 Strafordnung geahndet werden.

2. Die Eintragungen des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht erlangen Bestandskraft, sofern die beteiligten Vereine diesen nicht innerhalb einer Frist von vier Tagen mit einer schriftlichen Stellungnahme beim Klassenleiter widersprechen.

7. Nachweis der Spielberechtigung - § 39 Spielordnung

1. Vereine sind dafür verantwortlich, dass nur Spieler eingesetzt werden, die spiel- und einsatzberechtigt sind. Zudem sind die Vereine für die Richtigkeit der relevanten Eintragungen im DFBnet, die auf ihren Angaben beruhen, verantwortlich. Spielberechtigt ist nur derjenige Spieler, der nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für seinen Verein bzw. Mannschaft erhalten hat und damit registriert ist. Einsatzberechtigt ist nur derjenige Spieler, der im konkreten Spiel nach den Vorschriften des Hessischen Fußball-Verbandes mitwirken darf.
2. Die Vereine sind verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Spielberechtigung, spätestens aber bis zum jeweiligen Spielbeginn ein Spielerfoto für Ihre Spieler in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen. Der Spieler muss auf dem hochgeladenen Spielerfoto mit Schulterbereich eindeutig identifizierbar sein.
3. Darüber hinaus ist ein aktueller Ausdruck der Spielberechtigungsliste, welcher die letzten Änderungen im DFBnet enthält, mit Spielerfotos zu den Spielen mitzuführen.
4. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im DFBnet hinterlegten Daten, wobei im DFBnet
- Lichtbild
- Name und Vorname(n)
- Geburtstag
- Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
- Registriernummer des Ausstellers
- Name und FIFA-ID des Vereins
- FIFA-ID des Spielers

hinterlegt sind.
Weitere Ausführungen können §39 der Spielordnung entnommen werden.

Hinweise zur Prüfung der Spielberechtigung können § 49 der Spielordnung entnommen werden.

8. Spielkleidung - § 41 Spielordnung

1. Beide Mannschaften müssen in einheitlicher, deutlich voneinander unterscheidbarer Kleidung antreten. Seniorenmannschaften sind verpflichtet, Rückennummern auf ihren Trikots zu tragen. Die Rückennummern auf den Trikots müssen mit den Nummern auf dem Spielbericht übereinstimmen.
2. Unterscheiden sich die Mannschaften nicht voneinander, muss der Platzverein die Kleidung wechseln. *Weitere Ausführungen (zu den Punkten 3-6) können §41 der Spielordnung entnommen werden.*

9. Spielerauswechslung - §54 Spielordnung

1. Die Vereine können in Meisterschaftsspielen und Spielen um den Hessenpokal während der gesamten Spielzeit drei Spieler austauschen. Im Spielbetrieb ohne Aufstiegsberechtigung können vier Spieler ausgewechselt werden. Bei Freundschaftsspielen können maximal 6 Spieler ausgewechselt werden, wenn die beteiligten Vereine vor Beginn des Spiels keine andere Vereinbarung getroffen haben.
2. Der Austausch kann nur während einer Spielunterbrechung erfolgen.
3. In allen Spielen (Meisterschaft und Pokal) können ausgewechselte Spielerinnen auch wieder eingewechselt werden.

10. Zeitstrafe - §85 Spielordnung

Für die Spielzeit 2023-24 wird auch für die Frauen-Spielklassen bis einschließlich der Oberliga (Region) die 10-Minuten Zeitstrafe eingeführt. Die Zeitstrafe ersetzt in Pflichtspielen sowie in allen vom Verband in Spielrunden organisierten Spielen ohne Auf- und Abstiegsrecht auf Kreisebene (Kreisoberliga bis zur untersten Liga), sowie bei Kreispokalwettbewerben (unabhängig von der Klassenzugehörigkeit) die Gelb-Rote Karte.

Zeitstrafen gelten für alle Spieler die aktiv am Spiel teilnehmen und zuvor ein verwarnungswürdiges Vergehen begangen haben. Jedes weitere verwarnungs- oder feldverweiswürdiges Vergehen eines Spielers während oder nach Ableistung der Zeitstrafe führt direkt zum Feldverweis auf Dauer.

Für nicht aktiv am Spiel teilnehmende Spieler (Auswechselspieler bzw. ausgewechselte Spieler) findet die Regelung nach Nr. 2 keine Anwendung. Sind diese bereits verwarnt und begehen ein weiteres verwarnungswürdiges Vergehen, führt dies zum Feldverweis auf Dauer.

Die Zeitstrafe ist innerhalb der technischen Zone (sofern vorhanden) oder auf der Ersatzspielerbank zu verbüßen, es sei denn, der Spieler wärmt sich für den weiteren Einsatz auf. Sobald der Spieler das Spielfeld verlassen hat und der Schiedsrichter das Spiel fortführt, leistet der Spieler die 10-minütige Zeitstrafe ab.

Der Spieler darf während der Zeitstrafe nicht durch einen anderen Spieler ersetzt werden. Nach Ablauf der Zeitstrafe und Zeichen durch den Schiedsrichter, darf der Spieler von der Seitenlinie aufs Spielfeld zurückkehren oder durch einen anderen Spieler während einer Spielunterbrechung ersetzt werden.

Weitere Ausführungen sind §85 der Spielordnung zu entnehmen.

11. Spielverlegungsanträge § 13 Spielordnung

Terminänderungen und Absetzungen müssen den beteiligten Vereinen vier Tage vor dem Spiel mitgeteilt sein. Nur bei Eintritt höherer Gewalt kann die Frist unterschritten werden, soweit es sich um Absetzungen handelt.
Stimmt einer der beiden Vereine der Spielverlegung nicht zu, kann der Antrag von der Klassenleitung nicht genehmigt werden. Im Zeitraum zwischen dem vorletzten und letzten Spieltag können keine Spiele gelegt werden.

12. Bespielbarkeit der Plätze – Anhang Nr. 1 der HFV Satzung

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit gemeindeeigener und vereinseigener Plätze regelt Anhang Nr. 1 der HFV Satzung. Bei schlechter Witterung ist eine Platzbesichtigung, gemäß der „Entscheidung über die Bespielbarkeit gemeindeeigner und vereinseigner Plätze", durchzuführen.
Weitere Ausführungen dazu können Anhang Nr. 1 der HFV Satzung entnommen werden.

13. Ausbleiben des Schiedsrichters – § 42 Spielordnung

1. Tritt bei einem Pflichtspiel der eingeteilte Schiedsrichter oder sein Ersatzmann zur festgesetzten Zeit nicht an, besteht für die Vereine eine Wartezeit von 45 Minuten. In dieser Zeit müssen sich die Vereine ernstlich bemühen, einen anderen unbeteiligten Schiedsrichter zu finden.
Dabei gilt:
a) Ein anerkannter unbeteiligter Schiedsrichter (§ 1 Schiedsrichterordnung), der sich zur Verfügung stellt, darf von keiner Seite abgelehnt werden. Unbeteiligt ist ein Schiedsrichter auch dann, wenn er einem Verein angehört, der in derselben Spielklasse wie der Spielgegner spielt.
b) Die Vereine können sich auf einen beteiligten oder nicht anerkannten Schiedsrichter einigen. Sie können dann ein Verbandsspiel oder ein Freundschaftsspiel austragen.
c) Die Vereine können das Spiel ausfallen lassen, wenn eine Einigung nach Buchstabe b) bei Ablauf der Wartezeit nicht zustande gekommen ist. Die Abmachungen zu Buchstaben b) und c) sind vor dem Spiel schriftlich niederzulegen, von je einem Vereinsvertreter zu unterschreiben und dem Spielbericht beizufügen.
2. Bei Spielausfall tragen beide Vereine die entstandenen Kosten je zur Hälfte. Jedoch trägt im Fall von Nr. 1 a) der ablehnende Verein auch die Unkosten des zustimmenden Vereins. Ersatzansprüche gegen den Verband oder den Schiedsrichter sind ausgeschlossen.

3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der eingeteilte und auch erschienene Schiedsrichter aus gesundheitlichen oder sonstigen persönlichen Gründen ausfällt und dadurch das Spiel nicht anpfeifen oder weiter leiten kann.

14. Spielverlegungen – § 15 Spielordnung

1. Ein Klassenleiter kann Verbandsspiele auch ohne Einwilligung des Platzvereins auf einem möglichst in der Nähe gelegenen Ausweichplatz ansetzen, wenn infolge Unbespielbarkeit der Platzanlage des Platzvereins bereits ein Heimspiel nicht durchgeführt werden konnte. Der Klassenleiter muss ein Heimspiel auf einem solchen Platz ansetzen, wenn dem Platzverein aus anderen Gründen als höherer Gewalt der eigene Platz nicht zur Verfügung steht.
2. Die Ansetzung des Spieles auf einem Ausweichplatz muss durch den Klassenleiter in Abweichung von §13 Spielordnung kurzfristig zurückgenommen werden, wenn das Spielfeld des Platzvereins wieder bespielbar geworden ist; die hierdurch entstandenen Mehrkosten trägt der Platzverein.

15. Spielabsetzung – §14 Spielordnung

Der Klassenleiter kann Spiele auch ohne Einwilligung des Gegners kurzfristig absetzen, wenn ihm die Gründe zwingend erscheinen, insbesondere in Fällen höherer Gewalt.

16. Nichtantreten, Genehmigung für Nichtantreten – §64 Spielordnung

1. Nichtantreten liegt vor, wenn eine Mannschaft
a) sich weigert zu spielen,
b) mit dem ordnungsgemäßen Aufbau des Spielfeldes nicht fertig ist,
c) bei 11er Mannschaften nicht mindestens sieben,
bei 9er Mannschaften nicht mindestens sechs,
bei 7er und 5er Mannschaften nicht mindestens fünf Spieler, in Spielkleidung auf dem Spielfeld hat,
d) sich weigert, unter einem ordnungsgemäßen Schiedsrichter zu spielen,
e) schuldhaft die Austragung eines Meisterschaftsspieles verhindert.
2. Kann eine Mannschaft aus zwingenden Gründen zu einem Spiel nicht antreten, muss der Verein bei dem zuständigen Klassenleiter mindestens zwei Tage vor dem betreffenden Spiel die Genehmigung hierfür einholen. Das Spiel ist für den Verein mit 0:3 Toren als verloren zu werten. Über die Spielwertung ist vom Klassenleiter ein kostenfreier Beschluss an die am Spiel beteiligten Vereine zu senden.
3. Nimmt die Wertung eines Spieles Einfluss auf den direkten Vergleich zur Ermittlung eines entscheidenden Tabellenplatzes (§ 55 Nr. 3 der Spielordnung), so gilt der direkte Vergleich für die verzichtende Mannschaft als verloren.
4. Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison dreimal nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus

17. Spielabbruch wegen Unterzahl – §65 Spielordnung

Eine Mannschaft, die innerhalb einer Saison dreimal den Abbruch eines Spieles nach den Bestimmungen des §72 Nr. 2 Spielordnung aufgrund verringerter Spielerzahl auslöst, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.

18. Spielabbruchgründe

Gründe für einen Spielabbruch sind dem §72 der Spielordnung zu entnehmen.

19. Folge des Ausscheidens – §67 Spielordnung

1. Scheidet eine Mannschaft aus dem Wettbewerb aus, werden bisher erspielte Punkte und Tore nicht gestrichen. Die verbleibenden Spiele werden für die ausgeschiedene Mannschaft nach § 64 Nr. 2 der Spielordnung gewertet. Die ausgeschiedene Mannschaft ist erster Absteiger.
2. Aus der Meisterschaft ausgeschiedene Mannschaften scheiden auch aus den Pokalwettbewerben aus.
3. Scheidet eine Mannschaft eines Vereins während der Saison aus, verlieren alle unteren Mannschaften in dieser Spielzeit ihr Aufstiegsrecht.
4. Vereine, die durch das Ausscheiden einer Mannschaft geschädigt werden, haben das Recht, Ersatzansprüche zu stellen.

20. Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Frauenmannschaft in Spielklassen unterhalb der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga – §114 Spielordnung

Für Vereine, deren erste Frauenmannschaft in Spielklassen unterhalb der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga spielt, gelten folgende Bestimmungen:

1. Nach einem Einsatz in einem gewerteten Meisterschaftsspiel sowie in nachfolgenden Relegations- bzw. Entscheidungsspielen in Spielklassen unterhalb der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, sind **maximal zwei** Amateure bzw. Vertragsspieler in den nächsten Spielen der unteren Mannschaften (in Konkurrenz) ihres Vereins einsetzbar.

Die Höchstzahlbegrenzung gilt auch für alle vom Verband in Spielrunden organisierten Spiele ohne Auf- und Abstiegsrecht (Spiele von Mannschaften außer Konkurrenz). Frei vereinbarte Freundschaftsspiele zwischen den Vereinen sind hinsichtlich der Einhaltung der Höchstzahlbegrenzung unbeachtlich.

2. Die unter Nr. 1. dargelegte Einsatzberechtigung gilt nicht, wenn das letzte Meisterschaftsspiel im abgelaufenen Spieljahr stattfand.
3. Scheidet eine höhere Mannschaft aus dem Spielbetrieb aus, gilt die unter Nr. 1. dargelegte Einsatzberechtigung nur für das erste ausgetragene und gewertete Spiel der unteren Mannschaft nach dem Ausscheiden der höheren Mannschaft.
4. Die Spielberechtigung von Amateuren und Vertragsspielern nach einem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, richtet sich nach den Vorschriften des DFB (§§ 14, 14a DFB-Spielordnung)

21. Unterbau - §27 Spielordnung

2. Vereine im Hessischen Fußball-Verband müssen folgenden Unterbau nachweisen:
2.b.) Vereine der Hessenliga und Verbandsliga (Frauen) eine Juniorinnenmannschaft.
Diese Juniorinnenmannschaft kann eigenständig oder in Form von Juniorinnen-Spielgemeinschaften oder Juniorenfördervereinen nach § 15a Jugendordnung gestellt werden. Die Mannschaft muss mit dem Beginn des Spieljahres, in dem der Unterbau erforderlich ist, ununterbrochen bis zum Ende dieses Spieljahres am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen.
3. Werden die Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht erfüllt, werden der Mannschaft, die den Unterbau nicht erfüllt, zu Beginn des auf das Spieljahr der Nichterfüllung folgenden Spieljahres für den fehlenden oder nicht ausreichenden Unterbau im Jugendbereich drei Punkte abgezogen. Außerdem hat der Verein eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt bei Vereinen

- der Hessenliga (Herren) € 1000,-
- der Verbandsliga (Herren) und Hessenliga (Frauen) € 500,-
- der Gruppenliga (Herren) und Verbandsliga (Frauen) € 250,-

jeweils für die nicht vorhandene Reservemannschaft und/oder den fehlenden bzw. nicht ausreichenden Unterbau im Jugendbereich. Werden im folgenden Spieljahr die Voraussetzungen nach Nr. 2 erneut nicht erfüllt, verdoppelt sich der Punktabzug (1. Wiederholungsfall). Werden die Voraussetzungen nach Nr.2 im dritten Spieljahr und in den Folgejahren nicht erfüllt, verdoppeln sich jeweils die in Absatz 1 aufgeführten Punktabzüge und Verwaltungsstrafen (2. Wiederholungsfall).
Weitere Ausführungen (zu den Punkten 1 und 2 a) können §27 der Spielordnung entnommen werden.

22. Lizenzvoraussetzungen - §113 Spielordnung

Rahmenbedingungen für die Frauen-Hessenliga und Frauen-Verbandsliga
1. Trainer/innen der Frauen Hessenliga und Frauen Verbandsliga, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung der Frauen Hessenliga-bzw. Frauen Verbandsliga Mannschaft sind, müssen mindestens Inhaber einer gültigen Trainer-B-Lizenz in der Frauen Hessenliga bzw. Trainer-C-Lizenz in der Frauen Verbandsliga sein. Der Nachweis dieser Trainerlizenz ist dem jeweiligen Klassenleiter bis zum ersten Spieltag jeder Saison unaufgefordert vorzulegen. Diese/r Trainer/in ist im Vereinsmeldebogen und auf dem elektronischen Spielbericht anzugeben. Bei Trainerwechseln im Laufe der Spielzeit ist die gültige Trainerlizenz ebenso unverzüglich dem Klassenleiter vorzulegen.
2. Trainer/innen von Aufsteigern in die Frauen Hessenliga oder Frauen Verbandsliga müssen bis zum Abschluss dieses Spieljahres die entsprechende Trainerlizenz erwerben. Trainer/innen,

die eine Mannschaft in der Frauen Hessenliga oder Frauen Verbandsliga während der laufenden Runde übernehmen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, können diese Mannschaft höchstens für drei Monate weiter trainieren.
3. Werden die Voraussetzungen nach Nr.1 nicht erfüllt, ist eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese betragen:

- Erstes Jahr der Nichterfüllung in der Hessenliga = 330,- €, jedes weitere Jahr der Nichterfüllung = 660,- €
- Erstes Jahr der Nichterfüllung in der Verbandsliga = 290,- €, jedes weitere Jahr der Nichterfüllung = 580,- €

23. Trainerpass - § 36 Spielordnung

Trainer/Mannschaftsverantwortliche im Frauen- und Herrenbereich, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die sportliche Ausrichtung der Mannschaft am Spieltag sind, müssen Inhaber eines gültigen Trainerpasses sein und diesen verpflichtend gut sichtbar tragen. Die jeweiligen Funktionsträger sind auf dem elektronischen Spielbericht einzutragen.

24. Schiedsrichter-Pflichtsoll - §26 Spielordnung

1. Die Berechnung der zu stellenden Schiedsrichter kann §26 der Spielordnung entnommen werden.
Maßgeblich für die Berechnung der zu stellenden Schiedsrichter ist die Mannschaftsmeldung zum 1. Oktober eines jeden Spieljahres. Für jede nicht erbrachte Spielleitung nach Nr.1 ist eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Die Verwaltungsstrafen sind §26 Nr. 4 nachzulesen.

25. Grundsätze Freundschaftsspiele - §79 Spielordnung

1. Freundschaftsspiele sind alle Spiele, die in freier Vereinbarung zwischen den Vereinen ausgetragen werden. Zu diesen Spielen müssen Schiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichterobmann angefordert werden. Alle Spiele sind beim Klassenleiter anzumelden.
3. Bei Freundschaftsspielen sind die Vereine verpflichtet, Schiedsrichter so frühzeitig beim zuständigen Kreisschiedsrichterobmann anzufordern, dass eine rechtzeitige Einteilung des Schiedsrichters möglich ist.
Weitere Ausführungen (zu den Punkten 2 und 4) sind §79 der Spielordnung zu entnehmen.

26. Abstellen von Spielerinnen - §30 Nr. 3 b) Jugendordnung

Bei Abstellung zu Juniorinnen-Auswahlspielen (DFB/ HFV) dürfen Frauenspiele des betreffenden Vereins nicht abgesetzt werden.

27. Einsatz von Juniorinnen in Frauenmannschaften - §30 Jugendordnung

Der Einsatz von B-Juniorinnen des älteren B-Juniorinnenjahrgangs in Frauenmannschaften ist gem. §30 JO möglich. Es müssen allerdings folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
a) Vorlage des vorgeschriebenen Antragsformulars sowie des Spielerpasses,
b) schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
c) Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes.
Die Antragsunterlagen sind der Verbandsgeschäftsstelle vorzulegen. Die Spielberechtigung für die B-Juniorinnenmannschaft bleibt daneben bestehen.
Der Einsatz von B-Juniorinnen, älterer Jahrgang ohne entsprechende Spielberechtigung wird, nach der entsprechenden Vorschrift der Strafordnung bestraft.

Dürfen B-Mädchen jüngeren Jahrgangs im Frauenspielbetrieb mitspielen? Das geht nur im Ausnahmefall, wenn die Spielerin in ihrem Verein oder einem Verein in der näheren Umgebung (15km) keine Spielmöglichkeit hat. Eine Spielmöglichkeit ist auch durch ein Zweitspielrecht

gegeben. Hier muss ein Antrag an den Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball gestellt werden (§30, Punkt 2 Jugendordnung). **Ausnahme:** Die jüngere B-Juniorinnen Spielerin hat mind. 10 Einsätze in der Nationalmannschaft absolviert, dann darf sie bereits bei den Frauen mitspielen.

28. Zweitspielrecht für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen - §109 Spielordnung

Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit (30. Juni) ein
Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen.
1. Wechselnde Aufenthaltsorte:
a) Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
b) Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-Mannschaft am Spielbetreib auf der Kreiseben teil, bei den Frauen bis zur Gruppenliga.
c) Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.
d) Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu.
e) Der Spiele einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung Eines Zweitspielrechts nach.
f) Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist mit den unter den Buchstaben bis spätestens 15.4.
eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.
2. Das Zweitspielrecht wird auch verbandsübergreifend ermöglicht.
3. Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 95 Nr. 2 f) Spielordnung sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
4. Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.

29. Pokalspielbetrieb

Es gelten die **Durchführungsbestimmungen zum Frauen-Hessenpokal** für die Saison 2023-24.

30. Heimrecht - §76 Spielordnung und Anhang Nr. 2 der Satzung

5. In allen Spielen um den Hessenpokal hat der klassentiefere Verein Heimrecht.
6. In der ersten Runde wird bei Spielpaarungen zwischen Vereinen der gleichen Spielklasse wie gelost gespielt.
Werden in den weiteren Runden durch das Los Gegner zusammengeführt, die in der vorangegangen Runde beide Auswärts- oder Heimspiele hatten, wird ebenfalls wie gelost gespielt. Ansonsten hat die Mannschaft, die in der vorangegangen Runde ein Auswärtsspiel hatte, in der Folgerunde Heimrecht.

31. Eintrittsgelder - §29 Spielordnung

Die Frage, ob Eintrittsgelder erhoben werden und in welcher Höhe, wird in den Rundenbesprechungen der verschiedenen Spielklassen definiert. Wahlweise können die Vereine auch sammeln. Außerdem gilt § 29 der Spielordnung:

1. Bei Meisterschaftsspielen verbleibt die Einnahme beim Platzverein. Dies gilt auch dann, wenn das Spiel auf einem Ausweichplatz durchgeführt wird.
2. Bei Pokalspielen der Frauen werden vor der Einnahmeteilung von der Bruttoeinnahme folgende Posten abgesetzt: a) nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platzmiete bzw. -kosten, Kosten für Kassen- und Ordnungs- bzw. Sicherheitsdienst, Plakat- und Kartendruck, Sanitätsdienst) bis zu 15% der festgestellten Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer, b) Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter. Fehlbeträge gehen zu gleichen Teilen zu Lasten der beteiligten Vereine.

4. Bei Entscheidungsspielen (auch Pokalendspielen) auf neutralem Platz erfolgt die Abrechnung wie bei Pokalspielen, jedoch mit der Maßgabe, dass der platzbauende Verein 20 % der Bruttoeinnahme erhält.
Weitere Ausführungen (zu den Punkten 3 und 5) könnten §29 der Spielordnung entnommen werden.

32. Sportrechtsprechung
Für Vergehen ist die Rechts- und Verfahrensordnung des HFV maßgebend.

33. „Handshake“
Auf Vorschlag der Kommission Integration und Gewaltprävention hat der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung beschlossen, dass seit der Saison 2017-2018 in allen Spielklassen (Senioren, Junioren, Frauen, Mädchen) das Ritual des „Handshakes“ umgesetzt werden soll. Mit dieser Geste soll Respekt und Anerkennung zum Ausdruck kommen.

Änderungen dieser allgemeinen Richtlinien für den Spielbetrieb bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball des Hessischen Fußball-Verbandes.